

II- 938 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 26. Februar 1971

Zl. 5189-Pr.2/1971

373 / A. B.

zu

385 / J.

Präs. am

8. März 1971

An die

Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
1010 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen vom 3. Februar 1971, Nr. 385/J, betr. Ausübung des Beschwerderechtes nach § 292 Bundesabgabenordnung durch den Präsidenten der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Es kann im angezeigten Falle keine Rede von einer Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben sein wie auch das im Beschwerdefall ergangene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes bestätigt. Die Einschränkung einer Berufung stellt eine Verfahrenshandlung der Partei dar, die der behördlichen Genehmigung weder bedarf noch fähig ist. Aus der rechtlich nicht gedeckten Konstruktion der "einvernehmlichen" Einschränkung einer Berufung können keine wie immer gearteten Ansprüche abgeleitet werden. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes zwecks Prüfung einer für rechtswidrig erachteten Entscheidung eines Berufungssenates dient der Durchsetzung des Legalitätsprinzips in der Abgabenverwaltung und kann daher auf das Vertrauensverhältnis zwischen Steuerbürger und Bundesfinanzverwaltung nicht von negativem Einfluß sein. Der moderne Leistungsstaat bringt eine hohe Steuerbelastung mit sich, die für den einzelnen nur erträglich ist, wenn er darauf v e r t r a u e n kann, daß die Verwaltung im Rahmen des Möglichen auch alle anderen dem Steuergesetz Unterworfenen in gleicher Weise erfaßt.

Die Erhebung einer Beschwerde gegen die Entscheidung eines Berufungssenats wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes steht im pflichtgemäßen Ermessen der Präsidenten der Finanzlandesdirektionen. Das Vorliegen einer "offensichtlichen Fehlentscheidung" wird nicht gefordert. Ich bin daher nicht in der Lage, die geforderte Einschränkung des Beschwerderechtes der Präsidenten der Finanzlandesdirektionen anzuordnen. Eine solche Anordnung ergäbe,

Zl. 5189-Pr.2/1971

2. Bl.

daß alle rechtswidrigen Senatsentscheidungen, die nicht als "offensichtliche Fehlentscheidungen" qualifiziert werden können, der Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof entzogen werden, soweit die Entscheidungen für die Berufungswerber günstig sind und aus diesem Grunde nicht mit Parteienbeschwerde angefochten werden. Auf die Bedeutung, die der Präsidentenbeschwerde im Lichte des § 2 des Organhaftpflichtgesetzes BGBl.Nr. 181/1967 (Schadenabwendungspflicht) zukommt, darf ich ergänzend hinweisen.

Nach dem Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 hat die Behörde, der der angefochtene Bescheid zuzurechnen ist, als belangte Behörde Parteistellung. Die Entscheidungen der als Kollegialorgane eingerichteten Berufungssenate sind der betreffenden Finanzlandesdirektion zuzurechnen, daher ist diese und nicht der Berufungssenat belangte Behörde. Einzelnen Organen der belangten Behörde oder einzelnen Mitgliedern von Kollegialorganen kommt ohne Rücksicht auf Art und Umfang ihrer Mitwirkung an der Erlassung eines bekämpften Bescheides keine Parteistellung zu. Es besteht daher auch kein Recht auf Vertretung einer individuellen Rechtsauffassung vor dem Verwaltungsgerichtshof. Es ist somit - vorbehaltlich meines Weisungsrechtes - ausschließlich Sache der belangten Finanzlandesdirektion, ob sie bei Präsidentenbeschwerden eine auf die Aktenvorlage hinausgehende Teilnahme am Verfahren für zweckmäßig hält. Da die Präsidentenbeschwerden und die Verwaltungsakten im Dienstweg vorzulegen sind, ist die Überprüfung durch das Bundesministerium für Finanzen und die Möglichkeit gewährleistet, unbegründete Präsidentenbeschwerden nicht weiterzuleiten oder ihre Zurückziehung zu veranlassen.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, daß die Zahl der von Präsidenten der Finanzlandesdirektion Wien erhobenen Beschwerden seit 1968 um mehr als 50 % abgenommen hat und daß die weitaus überwiegende Zahl der Präsidentenbeschwerden für den Präsidenten positiv entschieden worden ist. Präsidentenbeschwerden zugunsten der Steuerpflichtigen erscheinen überflüssig, da eine stets steigende Zahl von Klaglosstellungen in der Regel zugunsten des Steuerpflichtigen erfolgen.

